

FAQs zu den Sondermitteln für nordrhein-westfälische Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zur Bewältigung der Energiekrise

Grundsätzliches

1. Warum werden die Sondermittel gezahlt?

Der Landesregierung ist es ein Anliegen, die mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine verbundenen Steigerungen bei den Energiekosten und sonstigen Kosten bei den Verbraucherinsolvenzberatungsstellen und anderen Trägern der sozialen Infrastruktur abzumildern.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind sämtliche anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen, die im Förderjahr 2023 nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung gefördert werden.

3. Was wird gefördert?

Es handelt sich um eine Sachkostenförderung, die einmalig im Jahre 2023 als Billigkeitsleistung gewährt wird. Förderfähig sind dabei gem. Nr. 4 der Förderrichtlinien krisenbedingt steigende Ausgaben, die nicht durch sonstige Entschädigungsleistungen, andere Fördermaßnahmen oder sonstige Leistungen Dritter gedeckt werden können und die zur Aufrechterhaltung des Betriebs dringend erforderlich sind. Dies können beispielsweise Energiekosten (Strom, Gas) oder sonstige Sachausgaben (Büromaterial etc.) sein, sofern sie – s.o. – dringend erforderlich sind.

4. In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung beträgt pro VZÄ, mit dem eine Stelle im Förderjahr 2023 gefördert wurde, 1000 Euro. Für anteilig geförderte Vollzeitäquivalente erfolgt die Förderung anteilig. Wer in 2023 beispielsweise in Höhe von 0,75 VZÄ gefördert wurde, erhält danach 750 Euro, wer mit 1,5 VZÄ gefördert wurde 1500 Euro usw.

Eine zeitweise Unterbrechung der Förderung innerhalb des Förderjahres 2023, beispielsweise wegen Elternzeit oder zwischenzeitlichen Vakanz bei Stellenneubesetzungen, ist für den Erhalt der Sondermittel ebenso unerheblich wie eine nur teilweise Förderung innerhalb des Jahres.

Bei den Stellen, die aufgrund von Mitteln zum Verlustausgleich i.S.v. Nr. 1 des Erlasses zu den Einzelheiten zur Förderung 2023 und 2024 vom 16.02.2023 Verlustausgleichsmittel erhalten, ist im Bedarfsfall auf den nächsten 0,25er-Schritt aufzurunden (Beispiel: Förderung von 0,6 VZÄ -> Aufrunden auf 0,75 VZÄ).

4. In welchem Verhältnis stehen die Fördermittel zu den Mitteln aus dem Stärkungspakt NRW?

Im Rahmen des sog. Stärkungspakts NRW wurden Mittel an die Kommunen ausgezahlt, mit denen diese u.a. die Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen finanziell unterstützen konnten. Sollte eine Beratungsstelle in ihrer Funktion als Schuldnerberatungsstelle bereits aus Mitteln des Stärkungspakts gefördert worden sein, steht das einer Antragstellung grundsätzlich nicht im Wege. Anders ist es nur dann, wenn dadurch eine Überkompensation entsteht.

Verfahren

5. Wie läuft das Förderverfahren ab? Wo stellt man einen Förderantrag?

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für das Bewilligungsverfahren zuständig. Es besteht ein Antragserfordernis. Dazu steht im Familien.web unter <https://www.familien.web.nrw.de/onlineantrag/programm/16> ein Antragsformular bereit.

6. Was ist beim Förderantrag zu beachten?

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antrags unbedingt die unter <https://www.mkjfgfi.nrw/verbraucherinsolvenz-beratung> hinterlegten separaten Ausfüllhinweise sowie die Info-Felder im Antragsformular, die durch ein Ansteuern des „i“-Feldes in den jeweiligen Zeilen des Antrags angezeigt werden.

Es war in der Kürze der Zeit technisch nicht möglich, ein auf die Besonderheiten der nun gewährten Billigkeitsleistungen vollständig abgestimmtes Antragsformular zu programmieren. Stattdessen muss nun ein modifiziertes Standardformular genutzt werden, das alles Erforderliche zur Antragsbearbeitung abdeckt, aber von seiner Handhabbarkeit sicherlich nicht optimal ist. Dennoch sollte mithilfe der Ausfüllhinweise eine Nutzung des Formulars problemlos möglich sein.

7. Was ist beim Verwendungsnachweis zu beachten?

Auch der Verwendungsnachweis erfolgt über das Familien.web.

In die Tabelle „Ausgaben“ des Verwendungsnachweises sind Sachausgaben der dort benannten Kategorien mindestens in Höhe der gewährten Förderung einzutragen. Eine vollständige Auflistung sämtlicher Sachausgaben des Jahres 2023 ist dagegen, nicht zuletzt in Anbetracht der Höhe der Billigkeitsleistungen, nicht erforderlich.

Dabei ist es nicht erforderlich, **Mehrausgaben** auszuweisen. Es ist also beispielsweise ausreichend, einen bestimmten Betrag für die Stromkosten in der Tabelle anzugeben, ohne dass aufgeschlüsselt werden muss, welcher Anteil dieser Stromkosten auf steigende Preise zurückzuführen ist und welcher auch vor der den Preissteigerungen seit Anfang des Jahres 2022 bereits anfiel.

Eine Prüfung von Mehrausgaben ist im Rahmen des Verwendungsnachweises somit nicht vorgesehen. Dennoch müssen – vgl. etwa Nr. 4 der Förderrichtlinien und Nr. 3 der FAQs – Mehrausgaben mindestens in Höhe der Billigkeitsleistungen bestehen, damit ein Anspruch auf Leistungen gegeben ist. Diese müssen auch aus den Unterlagen, die gem. Nr. 6.2 der Förderrichtlinien für den unwahrscheinlichen Fall einer stichprobenartigen Prüfung durch den Landesrechnungshof aufbewahrt werden müssen, nachvollziehbar sein.

Es gilt das Erklärungsprinzip. Unterlagen, die die in der Tabelle benannten Ausgaben belegen, müssen daher nicht beigefügt werden.